

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.2015

Geschäftszahl

Ro 2014/10/0115

Rechtssatz

Nach dem Einleitungssatz der - ua gemäß § 6 Abs. 6 NÖ MSG 2010 erlassenen - Eigenmittelverordnung ist unter "Einkommen" die "Summe aller Geld- und Sachbezüge" zu verstehen. Es ist somit davon auszugehen, dass der Begriff des Einkommens iSd § 6 Abs. 2 NÖ MSG 2010 nicht nur Geld-, sondern auch Sachleistungen umfasst.